

Rundfunkangelegenheiten

32. Norddeutscher Rundfunk

Die Rechnungshöfe der NDR-Staatsvertragsländer stehen vor einer neuen Aufgabe: Sie müssen jährlich prüfen, ob der NDR seine kommerziellen Tätigkeiten marktkonform erbringt.

32.1 Was sind kommerzielle Tätigkeiten?

Der Norddeutsche Rundfunk (NDR) ist berechtigt, kommerzielle Tätigkeiten auszuüben. Dies sind Betätigungen, bei denen Leistungen auch für Dritte im Wettbewerb angeboten werden. So sind insbesondere

- Werbung und Sponsoring,
 - Verwertungsaktivitäten,
 - Merchandising,
 - Produktionen für Dritte,
 - und die Vermietung von Sendestandorten an Dritte
- als kommerziell einzustufen.

32.2 Was bedeutet marktkonform?

Marktkonform bedeutet, dass der NDR kommerzielle Tätigkeiten zu den gleichen Bedingungen erbringen muss wie Dritte. Für den jeweiligen Geschäftsbereich ist zu untersuchen, zu welchen Konditionen die Leistung am Markt angeboten wird. Der NDR muss seine Leistung dann zu den gleichen Bedingungen anbieten. Dies gilt auch gegenüber seinen Tochtergesellschaften.

32.3 Welche Umstände haben zu den neuen Prüfungsaufgaben der Rechnungshöfe geführt?

Aufgrund von Beschwerden verschiedener Unternehmen und Verbände aus dem Bereich des privaten Rundfunks leitete die EU-Kommission 2005 ein formelles Beihilfeverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie hielt die Regelungen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für nicht mit dem EU-Vertrag vereinbar. Insbesondere wurde beanstandet, dass die Gebühreneinnahmen nicht transparent verteilt würden. Es sei nicht ausgeschlossen, dass rein kommerzielle Tätigkeiten außerhalb des öffentlich-rechtlichen Auftrags quersubventioniert würden. Es fehle eine Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags, vor allem im Hinblick auf neue Mediendienste und digitale Zusatzkanäle. Die Kommission forderte, den öffentlichen Auftrag zu konkretisieren. Es sollte zwischen nicht-kommerziellen und kommerziellen Tätigkeiten klar unterschieden werden.

Außerdem sollten geeignete Mechanismen eingeführt werden, um eine wettbewerbsverzerrende Quersubventionierung zu verhindern.

Die Bundesrepublik bestritt zwar den Beihilfecharakter der Rundfunkgebühr. Hierzu verwies sie auf die Staatsferne der Rundfunkfinanzierung. Sie erklärte sich aber bereit, den Forderungen der EU-Kommission in bestimmten Punkten zu entsprechen. Hierzu gehörte, Regelungen zur Marktkonformität der kommerziellen Tätigkeiten der Rundfunkanstalten und ihrer Tochtergesellschaften zu erlassen. Außerdem sollten umfangreiche Prüfungs- und Kontrollrechte der Rechnungshöfe und der KEF¹ installiert werden. Aufgrund dieser Zugeständnisse stellte die EU-Kommission das Verfahren im April 2007 ein.

Die Regelungen wurden im 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag² verankert. Dieser ist am 01.06.2009 in Kraft getreten. Festgelegt wurde Folgendes:

- Alle kommerziellen Tätigkeiten müssen marktkonform erbracht werden.
- Rundfunkanstalten dürfen kommerzielle Tätigkeiten grundsätzlich nur durch rechtlich selbständige Tochtergesellschaften erbringen lassen.
- Lediglich kommerzielle Tätigkeiten mit geringer Marktrelevanz dürfen bei den Rundfunkanstalten verbleiben. Sie müssen in einer getrennten Buchführung erfasst werden.
- Die Kontrollbefugnisse der Rechnungshöfe wurden gestärkt:
 - Sie haben nun ein einheitliches Prüfungsrecht bei allen Tochtergesellschaften.
 - Die Tochtergesellschaften müssen im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses einen einheitlichen Fragenkatalog der Rechnungshöfe durch die jeweiligen Wirtschaftsprüfer beantworten lassen. Diese haben die Rechnungshöfe über das Ergebnis zu unterrichten. Erstmals soll dies für das Wirtschaftsjahr 2010 gelten.
 - Die Rechnungshöfe werten die Feststellungen der Wirtschaftsprüfer aus. Sie können auch selbst bei den Tochtergesellschaften prüfen.

32.4 **Wie lässt sich feststellen, ob sich der NDR und seine Tochtergesellschaften marktkonform verhalten?**

Die Wirtschaftsprüfer haben erstmals für das Wirtschaftsjahr 2010 bei den Tochtergesellschaften des NDR die Marktkonformität ihrer Tätigkeiten geprüft. Für das Jahr 2009 wurde ein Probelauf durchgeführt, um das Prüfungsverfahren zu testen und dessen Aussagekraft festzustellen. Außerdem wurden für das Jahr 2010 die beim NDR verbliebenen kommerziellen

¹ Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten.

² In Landesrecht umgesetzt durch Gesetz zum Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag am 14.05.2009, GVOBl. Schl.-H. Nr. 2251, S. 39.

Tätigkeiten mit geringer Marktrelevanz auf ihre Marktkonformität untersucht.

Die Rechnungshöfe müssen die Feststellungen der Wirtschaftsprüfer zur Marktkonformität nun erstmals auswerten. Die Berichte der Wirtschaftsprüfer müssen aussagekräftig und ausführlich genug sein, damit die Rechnungshöfe die Sachverhalte bewerten können. Ist dies nicht möglich, haben die Wirtschaftsprüfer ihre Feststellungen zu ergänzen. Die Rechnungshöfe können aber auch selbst erneut prüfen.

Kiel, den 3. April 2012

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Dr. Aloys Altmann

Aike Dopp

Dr. Ulrich Eggeling

Dr. Gaby Schäfer

Claus Asmussen